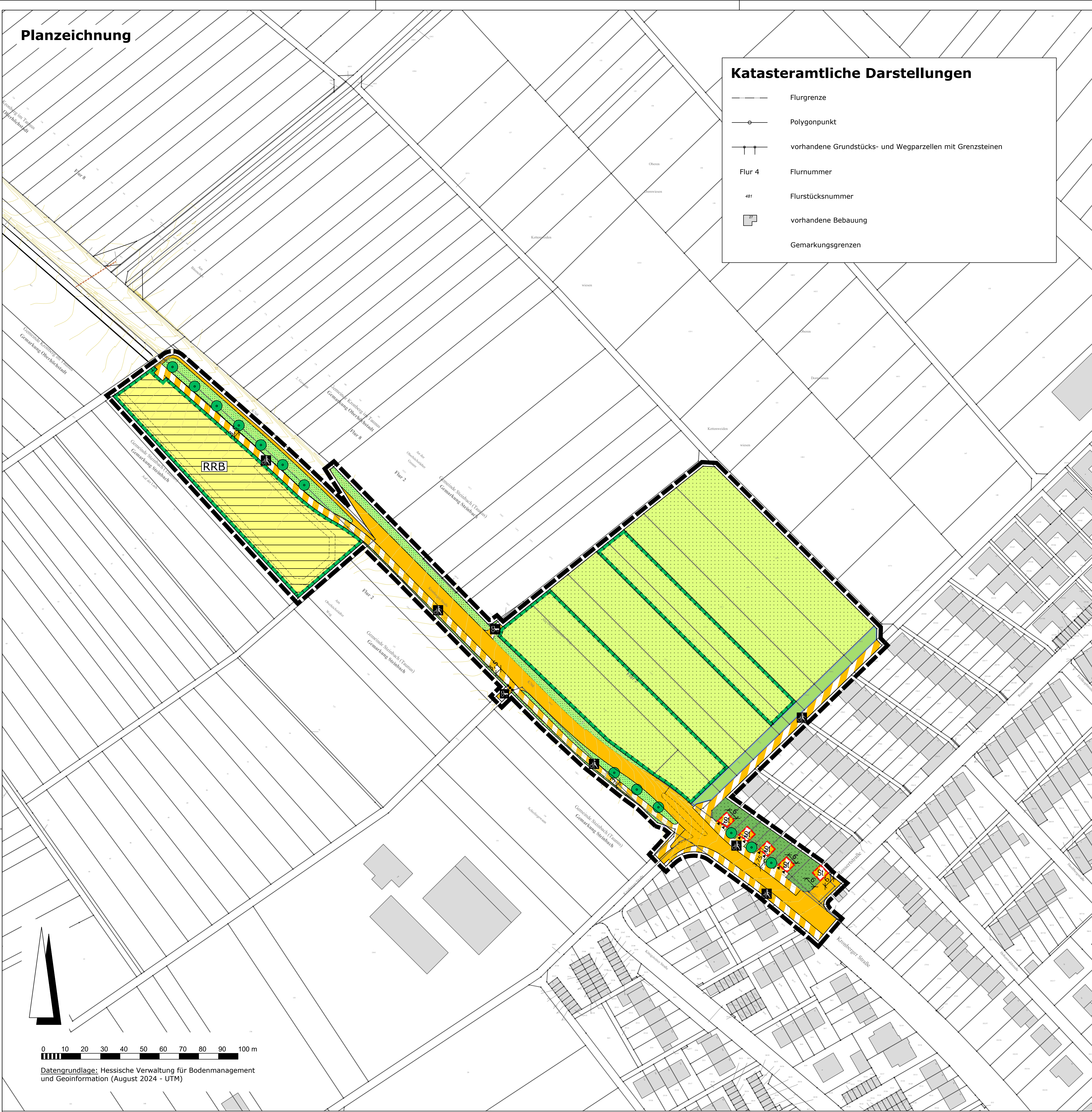


Planzeichnung



Zeichenerklärung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; überlagert für Landwirtschaftliche Flächen
Straßenverkehrsflächen	Private Grünflächen	Anpflanzen: Bäume
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün	Sonstige Planzeichen
Rad- und Gehweg	Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Landwirtschaftlicher Verkehr	Fläche für Landwirtschaft	Stellplätze / Carports / Garagen
Ein- und Ausfahrt	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)	Grenze des Geltungsbereiches
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)	Versickerungsmulden (Flutmulde Nicolaieweg)	Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß baulicher Nutzung
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; hier: Regenrückhaltebecken	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; überlagert mit RRB	

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I S. 189);
Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66).

Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

- Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO)**
 - Stellplätze, Garagen, Carports:**

Auf den in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Flächen sind Nebenanlagen in Form von Stellplätzen, Garagen und Carports zulässig. Diese Anlagen dürfen ausschließlich der Versorgung der angrenzenden Wohnnutzungen dienen. Garagen und Carports sind mit intensiv begrünten Flachdächern auszuführen. Die Höhe dieser baulichen Anlagen darf eine Oberkante von 3,00 m nicht überschreiten. Bezugspunkt für die Höhenmessung ist die Oberkante der Kronberger Straße, gemessen in der Mitte der jeweiligen Straßenquerschnittsachse auf Höhe des jeweiligen Baugrundstücks. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen auf diesen Flächen ist unzulässig.
 - Öffentliche Grünflächen / Verkehrsbegleitgrün**

Die öffentliche Grünfläche ist mit einer salzverträglichen Bankettmischung mit 80 % Gräser und 20 % Blumen in einer Ansatzstärke von 5g/m² zu begrünen. Die Fläche ist max. dreimal pro Jahr ab Mitte Juni mit Abfuhr des Mahdgutes zu mähen. Zusätzlich sind auf diesen Flächen insgesamt 13 großkronige Laubbäume gemäß Plankarte in Reihe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumreihe ist aus nur einer Baumart aufzubauen. Mögliche Baumarten sind: Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Quercus petraea (Traubeneiche) und Quercus robur (Stieleiche). In Anwendung des § 40 Abs. 4 BNatSchG ist ausschließlich Pflanzgut nicht gebietsfremder Herkunft zu verwenden. Die Bäume sind mit einem Dreibock und Stammschutz zu versehen; die Pflanzung ist in den ersten 5 Jahren bei Bedarf zu wässern.
 - Flächen für die Landwirtschaft**

Die Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Zur Sicherung der im Plangebiet vorhandenen hochstämmigen Obstbäume wird im Bereich der kartierten Streuobstbestände eine überlagernde Festsetzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB getroffen (vgl. Ziffer 4.2).
 - Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Beleuchtung:** Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von 1.800 bis maximal 2.700 K einzusetzen. Dabei sind vollständig gekapselte Leuchtgehäuse zu verwenden, die kein Licht nach oben emittieren.
 - Streuobstbestände:** Die vorhandenen Streuobstbestände sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bäume sind bei Bauarbeiten vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Der Wurzelraum ist zu sichern. Die Wiesen sind extensiv zu nutzen, d. h. ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Abgestorbene Obstbäume sind durch standortgerechte Hochstämme zu ersetzen.
 - Regenrückhaltebecken:** Die Rückhaltemulde ist naturnah zu gestalten und mit typischen Arten der Feuchtwiesen anzuspüren (u. a. *Poa angustifolia*, *Festuca pratensis*, *Cynosurus cristatus*, *Anthoxanthum odoratum*, *Alopecurus pratensis*, *Centaurea jacea*, *Galium album*, *Leucanthemum vulgare*, *Carum carvi*, *Filipendula ulmaria*, *Lynchnis flos-cuculi*, *Prunella vulgaris*, *Silene dioica*, *Succisa pratensis*). Die Saatmischung sollte dabei zu 30 % aus Kräutern und 70 % aus Gräsern bestehen. Es ist autochthones Saatgut zu verwenden. Die Fläche ist in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit ein- bis maximal dreimal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen.
 - Hecken und Sträucher**

Die auf den Flurstücken Nr. 111 und 112 der Flur 2 der Gemarkung Steinbach vorhandenen Sträucher und Hecken sind zu erhalten und bei Verlust vollständig durch heimische Arten laut Artenliste zu ersetzen.

B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1 Einfriedungen und Stützmauern (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Es sind offene Einfriedungen und Mauern bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m über Geländeoberkante zulässig. Hecken dürfen über diese Höhe hinausgehen. Entlang der öffentlichen Straßen- und Wegeparzellen sind auf den Privatgrundstücken Lärmschutzwände zur Eigenvor- sowie bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig, sofern diese straßen- bzw. wegebegleitend begründet werden. Die Lärmschutzwand ist mit einem Rücksprung von mindestens 0,50 m zur Grundstücksgrenze anzuordnen. Der entstandene Zwischenraum ist als Pflanzstreifen dauerhaft mit standortgerechten, bodengebundenen Kletterpflanzen (gemäß Pflanzenliste) zu begrünen und zu unterhalten. Bezugspunkt für die Höhe der Lärmschutzwand ist die Hinterkante des angrenzenden öffentlichen Weges.

2 Stellplätze (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO)

PKW-Stellplätze sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrassen oder wasserdurchlässigem Fußgängerplaster zu befestigen.

C) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1 Satzungen der Stadt

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung wirksame Fassung.

2 Baufreihaltezone gem. § 23 Abs. 1 HStRG (nachrichtlich):

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen
1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Satz 1 Nr.1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Im Zuge der geplanten Maßnahmen ist vorgesehen, einen Antrag auf Verlegung der Grenze der geschlossenen Ortslage („OD-Grenze“) gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz (HStRG) zu stellen. Die bestehende OD-Grenze soll dabei in Richtung der freien Strecke hinter den Nicolaieweg verschoben werden.

3 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessischen Archäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

4 Anforderungen an den Bodenschutz

4.1 Vermeidungsmaßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz

Für Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind grundsätzlich die Maßgaben der DIN 19731 zu beachten. Die Umlagerungseignung von Böden richtet sich insbesondere nach den Vorgaben des Abschnitts 7.2 der DIN 19731. Es ist auf einen schichtweisen Ausbau (und späteren Einbau) von Bodenmaterial zu achten. Oberboden ist getrennt von Unterboden auszubauen und zu verwerten, wobei Aushub und Lagerung gesondert nach Humusgehalt, Feinbodenarten und Steingehalt erfolgen soll.
Die Umlagerungseignung von Böden richtet sich nach dem Feuchtezustand. Stark feuchte (Wasseraustritt beim Klopfen auf den Bohrstock) bis nasse (Boden zerfließt) Böden dürfen nicht ausgebaut und umgelagert werden (siehe DIN 19731). Führt sich eine frisch freigelegte Bodenoberfläche feucht an, enthält aber kein freies Wasser, ist der Boden ausreichend abgetrocknet und kann umgelagert werden.
Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergesundung zu schützen. Die Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18300 und DIN 18915 durchzuführen. Bodenaushub ist im Nahbereich wieder einzubauen. Außerdem wird empfohlen, den Boden auf zukünftigen Vegetationsflächen vor Auftrag des Mutterbodens (Oberbodens) tiefgründig zu lockern.
Um Bodenerosion nach der Durchführung der Arbeiten effektiv vorbeugen zu können, sind freiliegende Bodenflächen mit einer Hängegung > 4 % mit einer regionaltypischen Ansaat schnellstmöglich wiederzubegrünen. Dabei ist jedoch nur die Hälfte der empfohlenen Saatstärke zu verwenden, um dem bodenbürtigen Samenpotenzial ebenfalls die Gelegenheit zum Aufkommen zu geben.
Bereits im Zuge der Baumaßnahmen ist im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes darauf zu achten, dass die unterhalb der ausgebauten Bodenhorizonte gelegenen Unterbodenschicht-

ten nicht verdichtet und somit in ihrer Bodenfunktion gemindert bzw. bei irreversibler Verdichtung funktional zerstört werden.
Nach Abschluss der Baumaßnahme ist auf rekultivierten Flächen Pflanzenwachstum nur auf ungestörten Böden uneingeschränkt möglich.

4.2 Vermeidung von Stoffeinträgen

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Eingriffsbereich keinerlei das Trinkwasser gefährdende Stoffe direkt – z. B. über Öl, Schmier- oder Treibstoffe – oder indirekt über Einwaschung in den Unterboden und das Grundwasser gelangen können.

5 Altlasten und Bodenveränderungen

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/W/41.1 mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

6 Artenschutz

6.1 Hinweise auf Erfordernisse, die sich aus unmittelbar wirkendem Recht ergeben: Spezieller Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten:

V 01 Bauzeitenbeschränkung

Nöwendige Rückschlüsse, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

V 02 Erhalt von Bäumen

Die Bäume sind zu erhalten und während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Dies gilt auch für Bäume auf angrenzenden Grundstücken. Auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums ist zu achten.

V 03 Vergrämung von Offenlandarten (Feldlerchen)

Die Vergrämung von im Offenland brütenden Vogelarten wie z. B. Feldlerche (*Alauda arvensis*) erfolgt durch das Aufstellen von horizontalen Strukturen, in der Regel Pfosten oder Stangen (ca. 2 m lang) mit Flatterbändern (bis zu 1,5 m lang). Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von circa 10 m bis 15 m alternierend im Baufeld aufgestellt. Hierbei sind jeweils Stangen bzw. Pfosten an den Grenzen des Baufeldes aufzustellen, sodass die Vergrämungswirkung auch in die an das Baufeld angrenzenden Bereiche hineinwirkt. Es ist sicherzustellen, dass sich das Flatterband möglichst bereits bei geringen Böen bewegt. Um eine ausreichende Vergrämungswirkung zu erzielen, darf es dazu nicht auf dem Boden oder der Vegetation aufliegen (Runge et al. 2010). Die Maßnahmen sind vor Beginn der Brutzeit (bis spätestens Ende Februar) umzusetzen.
Zusätzlich ist der Bewuchs auf den Flächen kurz zu halten, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen. Ab dem 1. März ist in 2-wöchigem Abstand das Eingriffsgelbiet regelmäßig eine Mahd zu unterziehen, damit sich keine für die Feldlerchen geeigneten Bedingungen einstellen können.

V 04 Vermeidung von Lichtimmissionen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten ist die funktionale Außenbeleuchtung von Wegen und Parkplätzen blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Außenbeleuchtung ist mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung herzustellen, damit ein über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinausstrahlen ausgeschlossen ist.

V 05 Vermeidung der Ansiedlung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Um eine Ansiedlung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings innerhalb der Baufläche zu verhindern, sind die Flächen mit Wiesenknopf-Bestand im Baufeld sowie einem Puffer ausschließlich im Jahr der Baufeldfreimachung ab Juni bis Ende August im zwichenwischen Turnus zu mähen. Dadurch wird verhindert, dass Pflanzen des Großen Wiesenknopfs zur Blüte gelangen und als potenzielle Eiablageplätze genutzt werden können.
In den Jahren vor sowie nach der Fertigstellung des Bauvorhabens ist hingegen das Aufkommen und Erblühen des Großen Wiesenknopfs gezielt zu fördern, um eine Ansiedlung und den Erhalt der Population des Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Umfeld weiterhin zu ermöglichen.

CEF-Maßnahme

C 01 Nutzungsextensivierung und Blühstreifen für Feldlerchen

Als artenschutzrechtlicher Ausgleich ist auf externen landwirtschaftlichen Flächen die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung anzusetzen. Hierfür ist für das verorene Feldlerchen-Rivier ein Blühstreifen von 1.200 m² mit anschließendem Schwarbrachestreifen von 3 bis 6 m Breite anzulegen und zu pflegen. Die Maßnahme ist vorlaufend zum Eingriff umzusetzen. Für die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist ein 5-jähriges Monitoring durchzuführen. Die Entwicklung der Maßnahmen ist jährlich zu kontrollieren und zu dokumentieren. Bei Zielabweichungen sind geeignete Nachbesserungsmaßnahmen vorzunehmen.

E) Artenauswahl

Klimaresiliente Bäume:	Sträucher (heimische Hecke):
Mindest-Qualität: H: 3 x v, m. b. STU 14-16 cm	Mindest-Qualität: Str.: v., 100-150
Acer campestre* Feldahorn in Sorten	Berberitze Berberis vulgaris
Acer monspessulanum* Französischer Ahorn	Faulbaum* Fraxinus excelsior
Acer platanoides* Spitzahorn in Sorten	Felsenbirne Amelanchier ovalis
Alnus x spehni* Purpur-Erle	Eonymus europaeus
Carpinus betulus* Hainbuche in Sorten	Heckenkirsche, Rote* Lonicera xylosteum
Corylus avellana* Hasel	Heckenkirsche, Schwarze Lonicera nigra
Fraxinus ornus Blumen-Esche in Sorten	Hundsrose Rosa canina
Ostrya carpinifolia Hopfenbuche in Sorten	Cornus mas
Prunus x schottii Zierkirsche	Rhamnus cathartica
Quercus cerris Zerr-Eiche in Sorten	Liguster
Quercus petraea* Traubeneiche	Roter Hartnagel* Cornus sanguinea
Sorbus aria* Mehlbeere in Sorten	Schlehe* Prunus spinosa
Sorbus intermedia* Schwarze Mehlbeere in Sorten	Schneeball, Gemeiner Viburnum opulus
Tilia cordata „Greenspire“ Amerikanische Stadtlinde	Sambucus racemosa
Tilia cordata* Winterlinde in Sorten	Weinrose Rosa rubiginosa
Tilia tomentosa „Brabant“ Branbater Silberlinde	
Tilia x europaea* Holländische Linde in Sorten	

¹ Klimaresiliente, insektenfreundliche Arten mit Eignung als Straßenbaum nach GALK-Straßenbaumliste (2020)
*einheimische Arten

Heimische Obstsorten	Apfelsorten
Birnensorten	Anhalter
Clapps Liebling	Ruhm von Keiserbach
Kaisersbirne mit Eichenlaub	Allendorfer Rosenapfel
Gellers Butterbirne	Gestirfter Mataepfel
Williams Christ	Kaiser Wilhelm
Graf Holst	Gelber Edelapfel
Nordhäuser Winterforle	Gelber Richard
	Rote Sternreute
Kirschen	Heuchelheimer Schneepfel
Fauerbacher Braune	Siebenschläfer
Große Schwarze Knopfkirsche	Dietzels Rosenapfel
Heimische Rubinweiche	Roter Troner Weinapfel
Kassine Frühe Herzkirsche	Gewürzstücken
Schattenmühle	Ananasreute
Dönnessen Gelbe Knopfkirsche	Dorheimer Streiffing
	Kloppenhemer Streiffing
Pflaumensorten	Weißburger
Bühler Frühzwetsche	Prinz Albrecht von Preußen
Ortenauer Zwetsche	Roter Eisapfel
Hauzwetsche	Goldparmäne
Kreta/Kricke	
Wangenhemer Zwetsche	
Graf Althaus Forelkirsche	

Kletterpflanzen	Pflanzqualität: Topfballen, 2 x v., 60-100 cm	Kletterhortensie
Clematis vitalba	Waldrebe Clematis petiolaris	Waldrebe
Fallopia baldschuanica	Lonicera caerulea	Echtes Gelbblatt
Hedera helix	Parthenocissus spec.	Wilder Wein
Humulus lupulus	Vitis vinifera	Wein

Bei der Anpflanzung sind die Vorschriften des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417) im elften Abschnitt „Grenzabstände für Pflanzen“ zu berücksichtigen.

Verfahrensübersicht

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am	29.04.2024
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	15.08.2025
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	15.08.2025
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich	18.08.2025 19.09.2025
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	19.03.2026
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich	23.03.2026 24.04.2026
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am	11.05.2026
Die Bekanntmachungen erfolgten in der Taunus Zeitung.	

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

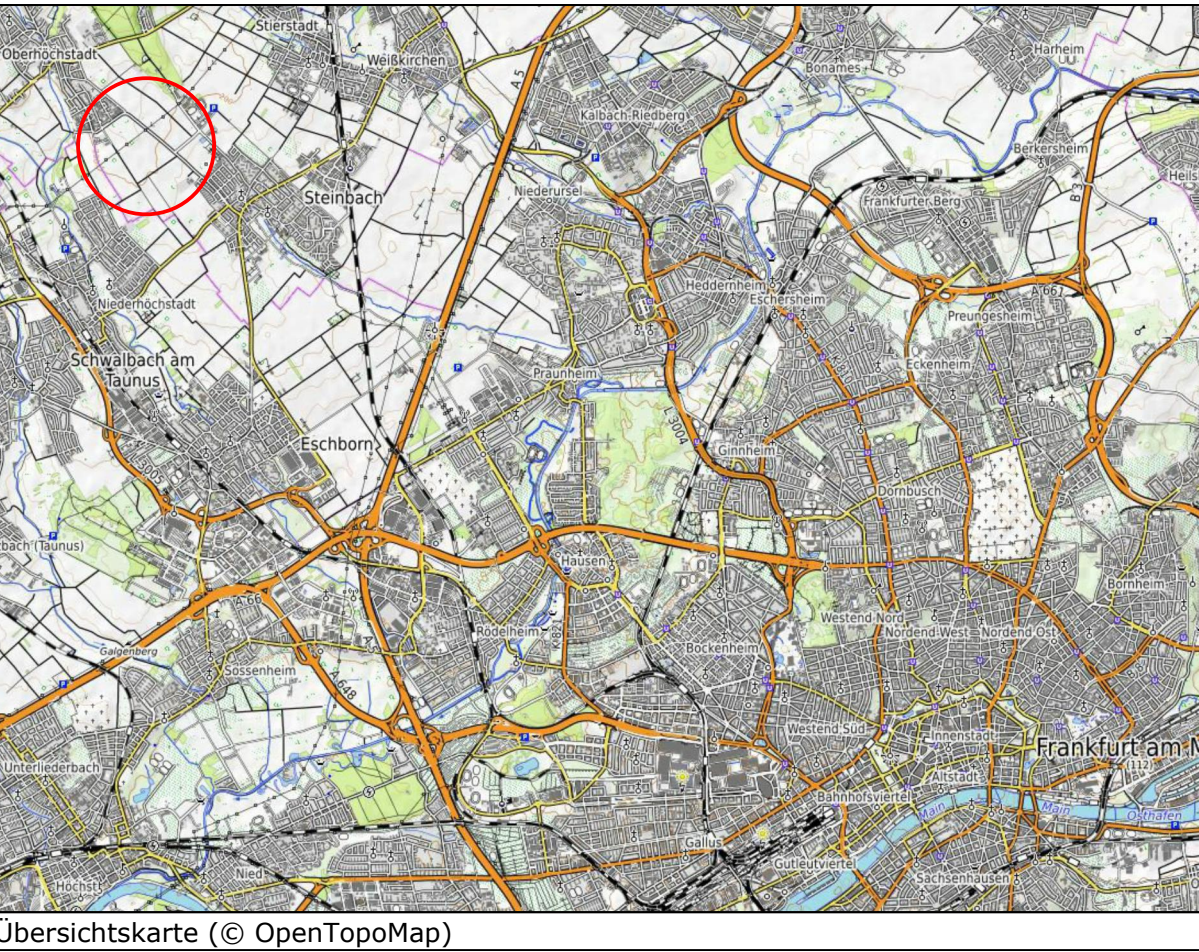
Steinbach (Taunus), den _____
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Steinbach (Taunus), den _____
Bürgermeister

Stadt Steinbach (Taunus)

Bebauungsplan "Radweg nach Oberhöchstadt"



Stand:	13.05.2025 11.03.2026 10.07.2025 25.05.2026
Bearbeitet:	Schade
CAD:	Han
Maßstab:	1 : 1.000